

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
51-15-00 / be-kr

Datum
09.01.2020

Mehrkindregelung zur Elternentlastung nach § 13 Abs. 4 und 5 KiFöG LSA

Sehr geehrte Damen und Herren,

Frau Ministerin Grimm-Benne hat der Landesgeschäftsstelle ein Schreiben, datiert vom 20.12.2019, an die Gemeinden, Verbandsgemeinden und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt zur neuen Mehrkindregelung zur Elternentlastung nach § 13 Abs. 4 und 5 KiFöG LSA übersandt mit der Bitte um Weiterleitung an unsere Mitglieder.

Dieser Bitte kommen wir hiermit nach und fügen das o. g. Schreiben als **Anlage** diesem Schreiben bei.

Folgendes merken wir dazu an:

Das Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, das der Landtag am 17.12.2019 beschlossen hat (insofern nehmen wir Bezug auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 19.12.2019), regelt u. a., dass in der Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2021 von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert oder betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten ist, das die Schule besucht (§ 13 Abs. 4 KiFöG).

Mit dieser Regelung ist die gesetzliche Grundlage geschaffen worden, dass die Gemeinden ihre Kostenbeitragssatzungen rechtssicher anpassen können. Wir teilen nicht die Auffassung der Ministerin, dass Anpassungen der Kostenbeitragssatzungen nicht erforderlich sind.

Da das Gesetz erst mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft tritt und eine Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt Sachsen-Anhalt bislang noch nicht erfolgt ist, wird die Anpassung der Kostenbeitragssatzungen allerdings nur rückwirkend möglich sein.

Zu viel gezahlte Kostenbeiträge sind dann – insofern stimmen wir im Ergebnis mit der Auffassung der Ministerin überein – im Nachgang zurückzuerstatten bzw. mit zukünftigen Kostenbeitragszahlungen zu verrechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

Anlage